

6335/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Ridi Steibl
und Kolleginnen
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend der sozialrechtlichen Absicherung von Pflegeeltern.

Seit einigen Jahren geht die Zahl der übernommenen Pflegekinder im Verhältnis zur institutionellen Unterbringung stark zurück. Dieser Rückgang ist sicherlich von mehreren Faktoren abhängig; wobei ein wesentlicher Grund die mangelnde sozialrechtliche Absicherung der Pflegeeltern zu sein scheint.

Nicht selten verzichten Pflegeeltern bei Übernahme ihrer psychosozialen Elternschaft auf eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit zum Wohle des Kindes. Derzeit besteht für.. diese Gruppe die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung.

Obwohl andere begünstigte Gruppen, etwa Eltern schwerstbehinderter Kinder oder Pflegepersonen, die aufgrund des Volleinsatzes in der Pflege und Betreuung keinem Erwerbsberuf nachgehen können, sehr wohl sozialrechtlich abgesichert sind (§1 8a ASVG), sind Pflegeeltern derzeit von dieser Regelung ausgenommen. Auch können sie nicht immer die Ersatzzeiten der Kindererziehung für die Pension lukrieren, da die Übernahme in die Pflege überwiegend nach dem vollendeten vierten Lebensjahr stattfindet. Und im Gegensatz zu Tagesmüttern haben Pflegeeltern kein Berufsbild und auch keine Bezahlung, obwohl sie eine 24 - Stunden Betreuung anbieten und sozusagen auch keinen Urlaub beanspruchen.

Gerade durch den engagierten Einsatz der Pflegeeltern kann bei Pflegekindschaft im Rahmen der Jugendwohlfahrt eine starke psychosoziale und gesellschaftliche Benachteiligung ausgeglichen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministern für.. Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende

Anfrage

1. Immer weniger Erwachsene sind bereit, Kinder in Pflege zu nehmen, obwohl gerade diese Art der Betreuung für Kinder vorteilhafter ist als ein Heimaufenthalt. Wie wollen Sie diesem Trend entgegenwirken?
2. Kinder, die in staatlichen Heimen erzogen werden, kosten zum einen dem Staat viel Geld, zum anderen ist eine Unterbringung in Heimen für die kindliche Entwicklung keinesfalls ideal. Übernehmen Pflegeeltern diese Aufgabe, übernehmen sie somit eine große gesellschaftliche Aufgabe. Wie wird dies honoriert?
3. Warum wird den Pflegeeltern eine sozialrechtliche Absicherung, wie sie etwa den Eltern schwerstbehinderter Kinder oder den Tagesmüttern zusteht, verwehrt?
4. Was steht der Einbeziehung der Pflegeeltern in den § 1 8a ASVG entgegen?
5. Oft werden Pflegekinder erst nach dem vierten Lebensjahr in Pflege genommen, wodurch die Pflegeeltern derzeit keine Möglichkeit haben, Ersatzzeiten für die Kindererziehung für die Pension zu lukrieren. Inwieweit können die rechtlichen Rahmbedingungen angepaßt werden, damit diese Diskriminierung ein Ende hat?
6. Pflegeelternschaft ist nicht nur eine Berufung, sondern in gewissem Sinne auch ein Beruf. Allerdings ein Beruf ohne Einkommen. Trotzdem sollte nicht vergessen werden, daß auch Pflegeeltern eine entsprechende Altersversorgung bedürfen. Derzeit besteht die Möglichkeit der freiwilligen Pensionsversicherung, die Beiträge ohne Einkommen zu bezahlen grenzt nicht selten an das Unmögliche. Wie kann die Altersvorsorge von Pflegeeltern geregelt werden?
7. Tagesmütter haben ein Berufsbild und gehen einer Erwerbsarbeit nach. Pflegeeltern erhalten in der Steiermark ein Pflegeelterngehalt in der Höhe von 5.060 öS für Kinder unter 12 Jahren und 5.570 öS für Kinder über 12 Jahre. Was rechtfertigt den sozialrechtlichen Unterschied zwischen Pflegeeltern und Tagesmüttern?